



**OSTALBKREIS**

## **Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Viktor Ladenburger GmbH & Co. KG betreibt am Standort Schneidheimer Straße 2 in 73441 Bopfingen-Kerkingen ein Großsägewerk und eine KVH-Fertigung. Künftig soll an diesem Standort das gesamte erzeugte Schnittholz getrocknet und alle Sägenebenprodukte zu Pellets verarbeitet werden. Dafür sind große Mengen an thermischer und elektrischer Energie notwendig.

Da die zwei bestehenden Warmwasserkessel mit einer Feuerungswärmeleistung von 4,678 MW und 12,73 MW für die Versorgung dieser Projekte nicht ausreichend sind, beabsichtigt die Viktor Ladenburger GmbH & Co. KG zur Ergänzung der Energieversorgung die Errichtung und den Betrieb einer Biomasse-Kraftwärmekopplungs-Anlage (Biomasse-KWK-Anlage) mit einer Feuerungswärmeleistung von 33,6 MW. Die Abgase des neuen Biomassekessels werden in einem neu zu errichtenden Einzelschornstein abgeleitet. Der Komplex der neuen Heizzentrale besteht im Wesentlichen aus dem Kesselhaus, dem Turbinenhaus, dem Technikgebäude, dem Brennstofflager inkl. Notstromaggregat und dem Aschecontainer. Die zwei bestehenden Warmwasserkessel werden zukünftig parallel zum neuen Biomasse-Heizkraftwerk betrieben. Die Gesamtfeuerungswärmeleistung der Anlagen wird mittels steuerungstechnischer Verriegelung nach der Erweiterung auf 49,9 MW gedrosselt.

Als Brennstoff wird im Heizkraftwerk naturbelassene Biomasse verwendet, wobei der Hauptfokus auf Brennstoffen aus dem eigenen Sägewerk liegt.

Für das Vorhaben wurde eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach §§ 16, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. §§ 1, 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und der Nr. 1.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV beantragt. Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich gemäß § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 der 4. BImSchV auch auf die zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen. Das Verfahren ist als vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 19 BImSchG durchzuführen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war entsprechend der Nr. 1.2.1 der Anlage 1 zum UVPG i. V. m. §§ 9 Abs. 4 und 7 Abs. 2 des UVPG anhand einer standortbezogenen Vorprüfung zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die im Einwirkungsbereich des Vorhabens/innerhalb des Untersuchungsgebietes liegenden Schutzgebiete (gemäß der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG)

- FFH-Gebiet „Sechtal und Hügelland von Baldern“ (Anlage 3 Nr. 2.3.1)
- Landschaftsschutzgebiet „Schloss Baldern“ (Anlage 3 Nr. 2.3.4)
- Naturdenkmal ND 6/24 „Feuchtgebiet Schneelanger“ (Anlage 3 Nr. 2.3.5)
- Naturdenkmal ND 6/33 „Baumhecke am westl. Ortsrand von Kerkingen“ (Anlage 3 Nr. 2.3.5)
- Mehrere gesetzlich geschützte Biotope (Anlage 3 Nr. 2.3.7)
- Schloss Hohenbaldern (Anlage 3 Nr. 2.3.11)
- Höhengiedlung Ipf (Anlage 3 Nr. 2.3.11)

erfahren durch das Vorhaben keine Verschlechterung. Das Vorhaben liegt innerhalb eines Bebauungsplanes. Das geplante Vorhaben wird zwar zu einer gewissen Veränderung des Landschaftsbildes führen, jedoch ist aufgrund des Abstandes zu den Kulturdenkmälern, der bereits vorhandenen Vorbelastung durch den bestehenden Betrieb und im Hinblick auf das derzeit bestehende Landschaftsbild einer großflächigen Bebauung mit Industrieanlagen nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bzw. des Kulturdenkmals Schloss Hohenbaldern und der Höhengiedlung Ipf auszugehen. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen zudem im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Die Ammoniak-Immission unterschreitet im gesamten Rechengebiet den nach Anhang 1 der TA Luft zur Prüfung heranzuziehenden Schwellenwert. Die Stickstoffdeposition sowie die Stickstoff- und Säuredeposition unterschreiten in den relevanten Gebieten den nach Anhang 8 und 9 der TA Luft zur Definition des Beurteilungsgebietes heranzuziehenden Schwellenwert für die Stickstoffdeposition sowie für die Stickstoff- und Säuredeposition.

Bei bestimmungsgemäßem Betrieb werden die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm an allen Immissionsorten eingehalten. An sämtlichen Immissionsorten wird ebenso das Irrelevanzkriterium gemäß Nr. 3.2.1 der TA Lärm eingehalten. Es werden die um 10 dB reduzierten Immissionsrichtwerte der TA Lärm an allen festgelegten Immissionsorten unterschritten, wodurch sich die Immissionsorte gemäß Nr. 2.2 der TA Lärm nicht im Einwirkungsbereich des Kraftwerkes befinden. Weiter werden die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm an allen Immissionsorten auch bei Berücksichtigung der Gesamtbelastung eingehalten. Zudem sind unzulässig hohe Maximalpegel gemäß Nr. 6.1 der TA Lärm oder problematischer Anlagenzielverkehr gemäß Nr. 7.4 der TA Lärm nicht zu erwarten. Tieffrequente Geräuschimmissionen nach DIN 45680 werden durch den Einbau von Schalldämpfern im Rauchgaskamin vermieden.

Nach überschlägiger Prüfung kommt das Landratsamt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der aufgeführten Schutzgebiete betreffen und die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

gez. Scherle  
Landratsamt Ostalbkreis  
Umwelt und Gewerbeaufsicht  
Az.: IV/42-106.110  
Aalen, 21.03.2024

Online bereitgestellt am 22. März 2024.